
Antrag Nr. 3 > Inkraftsetzung von Satzungsänderungen

Die MV möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung missbilligt, dass die von der o. MV am 4. Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen (siehe Protokoll zu den TO-Punkten 16, 18 und 19) über zwanzig Monate nicht ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hannover eingetragen und damit nicht in Kraft gesetzt wurden. Die Mitgliederversammlung sieht in diesem Versäumnis eine erhebliche Pflichtverletzung durch den geschäftsführenden Vorstand und insbesondere durch den Präsidenten des NPV.



Bremen, 07.10.2013

Begründung

Die Aufgabe, den amtsgerichtlichen Registereintrag des Vereins auf dem aktuellen Stand zu halten, gehört zu den elementaren und gesetzlichen Pflichten des vertretungsberechtigten Mitglieds des Vereinsvorstands. Satzungsänderungen treten laut § 71 (1) BGB erst mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die im Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen sind ausweislich des längst genehmigten Protokolls korrekt zustande gekommen. Einen sachlichen Vorbehalt gegen ihre Eintragung gibt es also nicht, ein solcher Vorbehalt wurde vom NPV-Vorstand auch nicht geäußert.

Inhaltlich ging es bei den (vom Vorstand selbst beantragten) Satzungsänderungen vor allem um die Einrichtung der NPJ (Niedersächsische Pétanque-Jugend) als weitgehend eigenständige Untergliederung im NPV, u. a. mit dem Recht, zugewiesene Globalmittel in eigener Regie zu verwalten. Tatsächlich hatte die NPJ mit ihren Gremien ("Jugendausschuss", "Jugendverbandstag") und ihren Ordnungen ("Jugendordnung", "Jugendsportordnung") die Arbeit sogar schon vor der MV 2012, also im Vorgriff auf die Änderungen der NPV-Satzung, ihre Arbeit aufgenommen. Die NPJ agiert daher schon annähernd zwei Jahre ohne gültige Rechtsgrundlage, also auf rein informeller Basis.